

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

### **Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Castrop-Rauxel e. V.**

und gehört als Abteilung dem SGV-Bezirk Emscher Lippe mit Sitz in Haltern und dem Sauerländischen Gebirgsverein e. V. (kurz: SGV oder Gesamtverein) mit Sitz in Arnsberg an. Über den SGV ist die Abteilung Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel. Er ist beim Amtsgericht Dortmund in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Bezirk und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern, den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote ein.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft. Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Die Abteilung Castrop-Rauxel des SGV ist parteipolitisch nicht gebunden.

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder des Vereins können

- Erwachsene,
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. ein/e Erziehungsberechtigte/r Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,
- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
- Ehrenmitglieder

sein.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks und des Gesamtvereins des SGV. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.

Mitglieder einer anderen Abteilung des SGV-Gesamtvereins können eine Zweitmitgliedschaft in der SGV-Abteilung Castrop-Rauxel erwerben.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Soweit sich diese Verdienste im Verein auf die Tätigkeit als Vorsitzender beziehen, kann das Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hiermit ist die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand verbunden.

2. Aufnahme von Mitgliedern, Dauer der Mitgliedschaft. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn sie nicht nach § 3 Absatz 5 beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind berechtigt, am ganzen Vereinsleben teilzunehmen, und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen wahrnehmen. Für die Zahl ihrer Mitgliedsjahre zählt der erste Eintritt in eine SGV-Abteilung, sofern die Mitgliedschaft nicht durch Ausschluss oder Austritt aus dem SGV unterbrochen war.

4. Mitgliedsbeitrag. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Die Beitragsfälligkeit ist im Januar eines jeden Jahres. Die Beiträge sollen jeweils per SEPA-Lastschrift bis zum Monatsende Januar eingezogen werden.

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten. Ausgenommen hiervon sind in der Abteilung Castrop-Rauxel bestehende Zweitmitgliedschaften. Sollten Gremien des Gesamtvereins im Laufe des Geschäftsjahres ihren Jahresbeitrag erhöhen, erhöht sich der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag des Vereins entsprechend der dortigen Erhöhung ab dem folgenden Jahr. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

5. Ende der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (bis 30. Sept.) schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Nach dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zu vernichten.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:



- die (ordentliche bzw. außerordentliche) Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Programmheft, in der ortsansässigen Presse (soweit möglich) sowie auf der Vereins-Homepage.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält,
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern und Ergänzungen zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- Abwahl des Vorstandes,
- Änderung der Beitragshöhe,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

Eine vorgezogene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die nachfolgende planmäßige Mitgliederversammlung ersetzen.

4. Wahlen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Jedes zweite Jahr scheidet etwa die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so dass zu diesen Funktionen Neuwahlen möglich sind. Damit soll die Kontinuität in der Vereinsführung

gewährleistet werden. Soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, kann von der vierjährigen Wahlzeit im Einzelfall abgewichen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für eine Position zur Wahl stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzetteln durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Protokoll / Teilnehmerliste. Über die Mitgliederversammlung sind eine Teilnehmerliste zu führen und eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in oder Stellvertreter/in unterzeichnen.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand der Abteilung besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der SGV-Abteilung Castrop-Rauxel sein.

1. Zusammensetzung und Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Kassenwart/in.

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:

- Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwalten des Vereinsvermögens,
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins-/Geschäftsordnungen,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Kooperationen mit Nachbarvereinen und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Präsidium des SGV-Gesamtvereins, der dortigen Geschäftsstelle einschließlich Vertretung der eigenen Vereinsinteressen in den dortigen Gremien.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- dem Pressesprecher / der Pressesprecherin,
- ggf. den Fachwarten/Fachwartinnen,
- den 1. und 2. Wanderwarten/Wanderwartinnen,
- dem Seniorenbetreuer / der Seniorenbetreuerin,
- bis zu drei Beisitzern,
- ggf. dem/der Ehrenvorsitzenden.

Er berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen der Vorstands- / Vereinsarbeit.



Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung niemals Verpflichtungen eingehen, die über die vorhandenen Mittel der Abteilung Castrop-Rauxel hinausgehen.

Ausgaben sind nur für satzungsgemäße Zwecke zulässig. Geselligkeit zu fördern durch Ausgaben ist nur möglich, soweit dies für Vereine zulässig ist, die der Gemeinnützigkeit dienen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei dessen Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Vorsitzende.

2. Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand tritt gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von vier Monaten, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Auf Verlangen von  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Zu Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme als sinnvoll erscheinen lässt.

3. Rücktritt eines Vorstandsmitglieds. Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

4. Fachwarte. Der Abteilungsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen. Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Kassenprüfung**

Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Abteilung Castrop-Rauxel des SGV ist vermögensrechtlich selbständig und unabhängig.

Jahresrechnung und Vermögensaufstellung. Die Jahresrechnung, gruppiert nach Einnahmen und Ausgaben in:

- ideeller Bereich,
- Zweckbetriebe,
- Vermögensverwaltung,
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,

und die Vermögensentwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres sind vom Kassenwart/der Kassenwartin rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfern zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom Vorstand werden der Mitgliederversammlung Jahresrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

Kassenprüfung. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/-innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, müssen mindestens 25 Jahre alt und hinreichend sachkundig sein.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, von den gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft und in einem Kassenprüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans und der Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke beziehen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit- und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 8 Versicherungsumfang, Haftungsausschluss, Datenschutz

1. Versicherungsumfang und Haftungsausschluss. Der Sauerländische Gebirgsverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Es gelten Umfang und Versicherungsbedingungen gemäß den Unterlagen, die beim SGV hinterlegt sind.

Mitglieder und Gäste nehmen an Veranstaltungen auf eigene Gefahr teil.

2. Datenschutz. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, das Eintrittsdatum in den Verein und, wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden im EDV-System des/der Vorsitzenden, des Kassenwirts/der Kassenspartin und des Wanderwirts/der Wanderpartin gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im Sauerländischen Gebirgsverein e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV-Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o. g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV-Gesamtverein weiterzugeben.

Stellen Mitglieder dem Verein Bildmaterial zur Verfügung, schließt dies die Freigabe zur weiteren Verwendung für Vereinszwecke, insbesondere zur Veröffentlichung, ein.

## § 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderung. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
2. Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV-Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV-Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung über eine dem Satzungszweck (§ 1, Abs. 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.
3. Neugründung, Fusionierung. Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem zu gründenden Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV-Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

## § 10 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der Mitgliederversammlung mit dem heutigen Tag in Kraft.

Mit demselben Tage tritt die letzte gültige Satzung vom 18. Februar 2002 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 25. Oktober 2021

